

**Schenkungsvertrag (Entwurfssfassung 09.11.2015)**

zwischen

dem Freundeskreis Neubrandenburger Philharmonie/ Marienkirche e.V.  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstands,  
Herrn Dr. Axel Tiemann  
Pfaffenstraße 22, D-17033 Neubrandenburg

- nachfolgend Freundeskreis

und

der Stadt Neubrandenburg,  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Herrn Silvio Witt,  
Friedrich-Engels-Ring 53, 17033 Neubrandenburg

– nachfolgend Stadt

wird folgender Vertrag geschlossen:

**Präambel**

Die Stadt hat in den 1990er Jahren die im Zweiten Weltkrieg bis auf die Grundmauern zerstörte Marienkirche in Neubrandenburg, deren Eigentümerin sie ist, umfassend wiederaufbauen und sanieren lassen. Das Kirchengebäude wurde durch den Architekten Professor Pekka Salminen aus Helsinki von einem ehemals sakral genutzten Gebäude in eine moderne Konzerthalle umfunktioniert und umgebaut. Die seinerzeit noch vorhandenen historischen Außenmauern wurden erhalten, saniert und mit der Funktionalität eines anspruchsvollen und modernen KonzertsaaIs verbunden. Im Rahmen des Wiederaufbaus, der Umfunktionierung und der Sanierung der Marienkirche in Neubrandenburg wurde zunächst auf den Einbau einer Konzertorgel verzichtet.

Der Freundeskreis hat nach seiner Gründung im Dezember 1990 den Wiederaufbau der Marienkirche als Konzertkirche ideell und materiell gefördert.

Die Vertragsparteien haben in ihrer Vereinbarung vom 25. April 2008 gemeinsame Grundlagen für die Realisierung der Orgel in der Konzertkirche geschaffen. Für alle Aktivitäten und die Öffentlichkeitsarbeit haben die Vertragsparteien eine vorherige Abstimmung untereinander vereinbart (§ 2 Abs. 1 Satz 4). Sie haben Spendenaktionen durchgeführt und Sponsoren geworben (§ 2 Abs. 1 Satz 2). Die Spendengelder sind beim Freundeskreis zusammengeführt. Mit dem nachfolgenden Vertrag zwischen dem Freundeskreis und der Stadt werden nun die Spendengelder ihrer Bestimmung zugeführt.

Die Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg hat auf ihrer Sitzung am 22. Oktober 2015 beschlossen, die Schenkung einer adäquaten Konzertorgel als Sachspende von einem privaten Sponsor, den die Stadt hat gewinnen können, anzunehmen (Beschlussvorlage Drs. Nr. VI/338). Die hierauf bezogene Vereinbarung ist am 23. Oktober 2015 notariell beurkundet und wirksam geworden.

Durch diesen Vertrag erklärt der Freundeskreis gegenüber der Stadt verbindlich, der Stadt für die Marienkirche und die dort zu installierende Konzertorgel einen zusätzlichen mobilen Spieltisch zu schenken, um das Projekt „Orgel in der Konzertkirche“ damit abzurunden und auf diesem Wege ein Bindeglied zwischen der zukünftigen Orgel in der Konzertkirche und der Neubrandenburger Philharmonie als dem in der Konzertkirche beheimateten symphonischen Klangkörper zu schaffen.

### **§ 1 Schenkung**

- (1) Der Freundeskreis wendet der Stadt als Sachspende in Ergänzung der dort zu installierenden Konzertorgel einen passenden zusätzlichen mobilen Spieltisch zu, der im Hinblick auf seine musikalischen Bediendetails mit dem stationären Spieltisch der zu installierenden Orgel identisch ist. Die Schenkung steht unter der Bedingung, dass die korrespondierende Sachspende in Form einer Konzertorgel für die Konzertkirche auch tatsächlich erbracht wird. Hierzu beauftragt der Freundeskreis im Benehmen mit dem Schenker der zu installierenden Konzertorgel sowie der Stadt und auf eigene Kosten ein geeignetes Orgelbauunternehmen, das die Planung, die Konstruktion, den Bau und die Installation des Spieltisches in die Marienkirche im Auftrag des Freundeskreises vornimmt.
- (2) Dieser Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Freundeskreises und der Nicht-Beanstandung der Mittelverwendung durch das zuständige Finanzamt Neubrandenburg.
- (3) Das Orgelbauunternehmen ist im Rahmen der Beauftragung vertraglich zu verpflichten, die Urheberrechte des Architekten Professor Pekka Salminen, die sich dieser im Rahmen des Wiederaufbaus, der Sanierung und der Umfunktionierung der Marienkirche in einen Konzertsaal mit Generalplanungsvertrag vom 16. Juni 1997 gesichert hat, zu beachten und in enger Abstimmung mit dem Architekten Planung, Konstruktion, Bau und Einbau der Konzertkirche in die Marienkirche vorzunehmen.
- (4) Die Sachspende erfolgt selbstlos und ist an keinerlei Gegenleistung geknüpft. Die Verpflichtungen der Stadt im Zusammenhang mit der Durchführung der Schenkung ergeben sich ausschließlich aus den nachfolgenden Bestimmungen.
- (5) Der Freundeskreis wird von der Stadt von der Haftung wegen etwaiger Schäden oder Verbindlichkeiten, die ihr aus diesem Schenkungsvertrag möglicherweise entstehen, seien sie zivilrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur, freigestellt, soweit sich nicht aus §§ 523, 524 BGB etwas anderes ergibt. Im Rahmen etwaiger Verbindlichkeiten aus diesen beiden Vorschriften tritt der Freundeskreis etwaige vertragliche sowie deliktische Schadensersatzansprüche gegen Dritte, die zu seinen Gunsten im Rahmen der Projektdurchführung im Sinn des § 1 Abs. 1 und 3 dieses Vertrages begründet werden, an die Stadt ab, soweit sie nicht unmittelbar sein eigenes Vermögen, sondern das der Stadt betreffen. Von dieser Abtretung werden auch die Gewährleistungsrechte im Verhältnis zum beauftragten Orgelbauunternehmen erfasst.

### **§ 2 Annahme der Schenkung**

- (1) Die Stadt nimmt die Sachspende des Freundeskreises i. S. d. § 1 Abs. 1 dieses Vertrags nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 an.
- (2) Sie ist berechtigt, das Eigentum an dem zweiten Spieltisch an den Eigenbetrieb Städtisches Immobilienmanagement weiter zu übertragen.
- (3) Im Rahmen der Annahme der Schenkung hat die Stadt die Voraussetzungen des § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern zu beachten. Hiernach hat über die Annahme einer Spende bzw. einer Schenkung die Stadtvertretung durch Beschluss zu entscheiden. Die Schenkung ist in einem jährlich zu erstellenden Schenkungsbericht aufzunehmen, in dem der Freundeskreis, die Zuwendung und der Verwendungszweck anzugeben sind. Dieser Schenkungsbericht ist der Rechtsaufsichtsbehörde und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

### **§ 3 Pflichten der Stadt**

- (1) Die Stadt verpflichtet sich,
  - a. eine turnusmäßige Wartung des Spieltisches ohne zusätzliche weitere Belastung für den Freundeskreis entsprechend den Vorgaben des Herstellers durch ein qualifiziertes Orgelbauunternehmen zu gewährleisten,
  - b. zum Zeitpunkt der Einweihung der Orgel in der Konzertkirche auf eigene Kosten eine Spendertafel an einer für das Publikum gut zugänglichen Stelle anzubringen, die die Namen derer enthält (Individualspender wie Kollektivspender und Unternehmen), die durch Geldspenden ihren Beitrag zur Realisierung des zweiten mobilen Spieltisches und somit des Projekts „Orgel in der Marienkirche“ geleistet haben. Die Kosten für Gestaltung und Herstellung der Spendertafel selbst trägt der Freundeskreis, die Gestaltung erfolgt im Einvernehmen mit der Stadt.
- (2) Der Freundeskreis und die Stadt sind sich darüber einig, dass der Stadt aus der Schenkung im Sinn des § 1 dieses Vertrags keine weiteren Verpflichtungen erwachsen, die nicht in diesem Schenkungsvertrag selbst geregelt sind.

### **§ 4 Projektierung**

- (1) Die Installation des zweiten Spieltisches erfolgt im Zusammenhang mit dem Einbau der Konzertorgel nach den zeitlichen Vorgaben der folgenden Absätze.
- (2) Die Stadt unterstützt den Freundeskreis bei der Durchführung dieses Schenkungsprojekts und verpflichtet sich, den Freundeskreis bei der Projektdurchführung weitestgehend zu entlasten. Zu diesem Zweck benennt die Stadt gegenüber dem Freundeskreis einen Projektverantwortlichen, der seitens der Stadt alles Erforderliche unternimmt, um einen sachgerechten Fortgang des Projekts zu gewährleisten. Insbesondere wird die Stadt alles ihr Mögliche und Notwendige unternehmen, um die Realisierung des Fertigstellungstermins der Orgel im Juni 2017 sicherzustellen.
- (3) Die Stadt verpflichtet sich insoweit auch, frühzeitig eine Abstimmung mit der Veranstaltungszentrum Neubrandenburg GmbH betreffend die Einbauphase der Orgel in die Marienkirche – voraussichtlich in der Zeit vom 1. Februar 2017 bis zum 30. Juni 2017 – herbeizuführen, die eine gleichzeitige Bespielung der Konzertkirche ermöglicht, und die Konzerte der Neubrandenburger Philharmonie in der Konzertkirche in dieser Zeit nicht mehr als nach den Umständen unvermeidlich beeinträchtigt.

### **§ 5 Sonstiges**

- (1) Die Schenkung bedarf gemäß § 518 BGB der notariellen Form. Dies gilt auch für Änderungen dieses Vertrags und für Nachträge zu diesem Vertrag.
- (2) Die Kosten dieses Vertrags trägt die Stadt.
- (3) Die Vereinbarung zwischen den Parteien vom 25. April 2008 wird durch diesen Vertrag vollständig ersetzt.

Schenkungsvertrag zwischen dem Freundeskreis Neubrandenburger Philharmonie/ Marienkirche e.V.  
und der Stadt Neubrandenburg

- (4) Sollte eine Regelung in diesem Vertrag – gleich aus welchem Grund – unwirksam oder undurchführbar sein oder im Verlauf der Projektdurchführung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt hiervon die Wirksamkeit des übrigen Vertrags unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Regelung durch eine neue wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem tatsächlich Gewollten am nächsten kommt.
- (5) Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden. Gerichtsstand ist Neubrandenburg.

Neubrandenburg, den .....201..

---

Dr. Axel Tiemann

Vorsitzender des Vorstands des Freundeskreises

---

Silvio Witt

Oberbürgermeister der Stadt

---

Peter Modemann

Beigeordneter der Stadt